



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1993

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	15. 6. 1993	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	360

2011

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 15. Juni 1993**

Auf Grund des § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 256), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 1992 (GV. NW. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Tarifstelle 15 b die Wörter „15 c Zugang zu Informationen über die Umwelt“ und nach der Tarifstelle 22 die Wörter „23 Veterinärangelegenheiten, Lebensmittelchemiker, Tierarzneimittel sowie Untersuchungen und Prüfungen im Chemischen Landesuntersuchungsamt und in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern“ eingefügt.
2. Bei der Tarifstelle 1.1.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „,“ geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Bei der Tarifstelle 1.1.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „,“ zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1983 (BGBl. I S. 1057)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. Bei der Tarifstelle 1.1.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „,“ geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. Bei der Tarifstelle 5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „4“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
6. Bei der Tarifstelle 5.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
7. Bei der Tarifstelle 5.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahlen „10 bis 30“ ersetzt.
8. Bei der Tarifstelle 5.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahlen „20 bis 50“ ersetzt.
9. Bei der Tarifstelle 5.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
10. Bei der Tarifstelle 5.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „8“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
11. Bei der Tarifstelle 5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
12. Bei der Tarifstelle 6.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
13. Bei der Tarifstelle 6.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
14. Bei der Tarifstelle 6.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
15. Bei der Tarifstelle 6.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
16. Bei der Tarifstelle 6.1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
17. Bei den Tarifstellen 6.1.8.1, 6.1.8.2, 6.1.8.3 und 6.1.8.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
18. Bei der Tarifstelle 6.1.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
19. Bei der Tarifstelle 6.1.10 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 500“ durch die Zahlen „100 bis 700“ ersetzt.
20. Bei der Tarifstelle 6.2.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
21. Bei der Tarifstelle 6.2.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
22. Bei den Tarifstellen 6.2.4 und 6.2.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
23. Bei der Tarifstelle 6.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
24. Bei der Tarifstelle 6.2.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
25. Bei den Tarifstellen 6.2.8.1, 6.2.8.2, 6.2.8.3 und 6.2.8.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

26. Bei der Tarifstelle 6.2.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

27. Bei der Tarifstelle 6.3.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

28. Die Tarifstelle 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„8.1.1	Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung	nach der Dauer der Amtshandlung
	je angefangene Stunde	
	- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	99
	- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	70
	- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	52
	- für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter	36
	Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.	
	Soweit die nach § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind, entfällt die Berechnung der Stundensätze und der sonstigen Kosten.“	

29. Die Tarifstelle 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„8.1.2	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege	nach der Dauer der Amtshandlung
	je angefangene Stunde	
	- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	99
	- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	70
	- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	52
	- für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter	36
	Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.“	

30. Bei der Tarifstelle 8.1.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Werte „2 v. H.“ durch „4 v. H.“, „1,5 v. H.“ durch „3 v. H.“, „1 v. H.“ durch „2 v. H.“, „0,5 v. H.“ durch „1 v. H.“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

31. Bei der Tarifstelle 8.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

32. Bei der Tarifstelle 8.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

33. Nach der Tarifstelle 8.2.7 werden die folgenden neuen Tarifstellen 8.2.8 bis 8.2.10 eingefügt:

„8.2.8	Aus- und Fortbildung	
8.2.8.1	Überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum Fischwirt, Betriebszweig Fischhaltung und Fischzucht	
8.2.8.1.1	Winterlehrgang Bruthaus	100
8.2.8.1.2	Herbstlehrgang	65
8.2.8.1.3	Netztechnik etc.	90
8.2.8.2	Aufbaulehrgang für Gewässerwarte bzw. Fischereiberater	75
8.2.8.3	Lehrgang für Elektrofischer	280
8.2.8.4	Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung	100
8.2.8.5	Lehrgang für Fischwirte zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung	550
8.2.8.6	Lehrgang über Speisefischzucht für Nebenerwerbs- und Liebhaberteichwirte	150
8.2.8.7	Lehrgang über Filetieren, Räuchern und Einlegen von Fischen	65
8.2.8.8	Grundlehrgang für Fischkrankheiten	80
8.2.8.9	Grundlehrgang für Gewässerwarte	70
8.2.9	Durchführung von Analysen durch die Laboratorien der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen sowie die hierzu benötigten Probenahmen	siehe Anlage 3 zum Gebührentarif
8.2.10	Fischgesundheitsdienst	siehe Tarifstelle 23.9“

34. Bei der Tarifstelle 8.3.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „240“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
35. Bei der Tarifstelle 8.3.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
36. Bei der Tarifstelle 8.3.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
37. Bei der Tarifstelle 8.3.3.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 100“ durch die Zahlen „100 bis 300“ ersetzt.
38. Bei den Tarifstellen 8.3.3.2 und 8.3.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
39. Bei der Tarifstelle 8.3.3.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „(§ 9 Landesjagdgesetz – LJG NW –)“ angefügt und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
40. Bei der Tarifstelle 8.3.3.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 50“ durch die Zahlen „50 bis 200“ ersetzt.
41. Bei der Tarifstelle 8.3.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
42. Bei der Tarifstelle 8.3.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
43. Bei der Tarifstelle 8.3.4.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 50“ durch die Zahlen „50 bis 200“ ersetzt.
44. Bei der Tarifstelle 8.3.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
45. Nach der Tarifstelle 8.3.4.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen 8.3.4.5 bis 8.3.4.7 eingefügt:
- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| „8.3.4.5 | Entscheidungen über sonstige Ausnahmegenehmigungen aufgrund des § 24 Abs. 3 LJG NW
(Genehmigungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Lehr- und Forschungszwecken sind gebührenfrei) | 50 bis 100 |
| 8.3.4.6 | Entscheidungen über die Genehmigung sonstiger Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) | 50 bis 200 |
| 8.3.4.7 | Entscheidungen über die Genehmigung von Ablenkungsfütterungen | 100“ |
46. Bei der Tarifstelle 8.3.5.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
47. Bei der Tarifstelle 8.3.5.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
48. Bei der Tarifstelle 8.3.5.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
49. Bei der Tarifstelle 8.3.5.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
50. Bei der Tarifstelle 8.3.5.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 100“ durch die Zahlen „100 bis 300“ ersetzt.
51. Bei der Tarifstelle 8.3.5.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „20 bis 50“ durch die Zahlen „100 bis 300“ ersetzt.
52. Bei der Tarifstelle 8.3.5.7 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „(BWildSchV) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040)“ gestrichen und in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „30 bis 100“ durch die Zahlen „100 bis 200“ ersetzt.
53. Bei der Tarifstelle 8.3.5.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
54. Nach der Tarifstelle 8.3.5.8 wird folgende neue Tarifstelle 8.3.5.9 eingefügt:
- | | | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|------|
| „8.3.5.9 | Entscheidung über die Anerkennung als Fachinstitut nach § 19 Abs. 3 BJJ | 300“ |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|------|
55. Bei der Tarifstelle 10.1.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
56. Bei der Tarifstelle 10.1.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „320“ durch die Zahl „400“ ersetzt.
57. Bei der Tarifstelle 10.1.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
58. Bei der Tarifstelle 10.1.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
59. Bei der Tarifstelle 10.1.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
60. Bei der Tarifstelle 10.1.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „130“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

61. Bei der Tarifstelle 10.2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
62. Bei der Tarifstelle 10.2.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „130“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
63. Bei der Tarifstelle 10.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Paramedizinische Berufe“ durch die Wörter „Nichtärztliche Heilberufe“ ersetzt.
64. Die Tarifstelle 10.3.1 wird wie folgt geändert:
 a) In der Spalte „Gegenstand“ werden die Wörter „paramedizinische Berufe“ durch die Wörter „nichtärztliche Heilberufe“ ersetzt.
 b) In der Spalte „Gebühr“ werden die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
65. Bei der Tarifstelle 10.3.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
66. Bei der Tarifstelle 10.3.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
67. Bei der Tarifstelle 10.4.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „800“ durch die Zahl „1 000“ ersetzt.
68. Bei der Tarifstelle 10.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „350“ ersetzt.
69. Bei der Tarifstelle 10.4.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ und in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 500“ durch die Zahlen „200 bis 1 000“ ersetzt.
70. Bei der Tarifstelle 10.4.4 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
71. Bei der Tarifstelle 10.4.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
72. Bei der Tarifstelle 10.4.6 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 200“ durch die Zahlen „150 bis 600“ ersetzt.
73. Bei der Tarifstelle 10.4.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
74. Bei der Tarifstelle 10.4.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
75. Bei der Tarifstelle 10.4.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
76. Bei der Tarifstelle 10.5.1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „300 bis 1 000“ und „100 bis 3 000“ jeweils durch die Zahlen „1 000 bis 10 000“ ersetzt.
77. Die Tarifstelle 10.5.2 wird gestrichen. Die Tarifstellen 10.5.3 bis 10.5.9 werden Tarifstellen 10.5.2 bis 10.5.8.
78. Die Tarifstelle 10.5.3 (neu) erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| „10.5.3 | Entscheidung über Exportbescheinigungen, Bescheinigungen nach den §§ 72, 72 a, 73, 73 a AMG (einschließlich Tierarzneimittel) | |
| | a) je Exportbescheinigung | 100 |
| | b) Einfuhrbescheinigung
je Arzneimittel | 100“ |
- 78 a. Die Tarifstelle 10.5.4 (neu) erhält in der Spalte „Gebühr“ folgende Fassung: „Die Gebühren sind den Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9 zu entnehmen.“
79. Bei der Tarifstelle 10.5.5 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 5 000“ durch die Zahlen „500 bis 10 000“ ersetzt.
80. Bei der Tarifstelle 10.5.6 (neu) werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 1 000“ durch die Zahlen „500 bis 10 000“ ersetzt.
81. Bei der Tarifstelle 10.5.8 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „12 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
82. Die Tarifstellen 10.7 bis 10.7.4, 10.8.1 bis 10.8.5, 10.8.7 bis 10.8.10, 10.8.14, 10.8.17 und 10.9 bis 10.9.6 werden gestrichen.
83. Bei der Tarifstelle 10.10.5 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „50 bis 450“ durch die Zahlen „80 bis 500“ ersetzt.
84. Bei der Tarifstelle 10.10.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „350“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

85. Bei der Tarifstelle 10.11.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
86. Bei der Tarifstelle 10.11.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Zahl „17“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
87. Bei der Tarifstelle 10.12.4 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
88. Bei der Tarifstelle 10.13.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3000“ durch die Zahl „5000“ ersetzt.
89. Bei der Tarifstelle 10.14.6.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
90. Bei der Tarifstelle 10.14.6.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „36“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
91. Die Tarifstellen 10.14.7 bis 10.14.13 werden durch folgende neue Tarifstelle 10.14.7 ersetzt:
- | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| „10.14.7 | Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlaß eines Todesfalles
je Fall | 50“ |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----|
92. Die Tarifstellen 10.14.14 bis 10.14.22 werden Tarifstellen 10.14.8 bis 10.14.16.
93. Bei der Tarifstelle 10.14.8 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
94. Bei der Tarifstelle 10.14.9 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
95. Bei der Tarifstelle 10.14.10 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „20“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
96. Die Tarifstelle 10.14.11 (neu) erhält folgende Fassung:
- | | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| „10.14.11 | Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der
Heilkunde ohne Bestallung | 200 bis 600“ |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
97. Bei der Tarifstelle 10.14.12 (neu) werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „die“ die Wörter „Erteilung der“ eingefügt und in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
98. Bei der Tarifstelle 10.16 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2553)“ durch die Wörter „in der jeweils geltende Fassung“ ersetzt.
- 98 a. Bei den Tarifstellen 10.18.1 und 10.18.2 werden in der Spalte „Gegenstand“ jeweils vor dem Wort „gebührenpflichtig“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266)“ eingefügt.
99. Bei der Tarifstelle 11.2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
100. Bei der Tarifstelle 11.2.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2643)“, und die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838)“, jeweils durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
101. Bei der Tarifstelle 11.3.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „,“ geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „– in der jeweils geltenden Fassung“)“ ersetzt.
102. Bei der Tarifstelle 11.4.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885 –“ durch die Wörter „– in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
103. Bei der Tarifstelle 11.5.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1990 – BGBl. I S. 2422)“ durch die Wörter „– in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
104. Bei der Tarifstelle 11.6.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
105. Bei der Tarifstelle 11.7.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
106. Bei der Tarifstelle 11.8.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ und die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670)“ jeweils durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
107. Bei der Tarifstelle 11.10.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 – BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
108. Bei der Tarifstelle 11.11 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

109. Bei der Tarifstelle 11.12.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 109 a. Nach der Tarifstelle 11.12.1.15 wird folgende neue Tarifstelle 11.12.1.16 eingefügt:
- | | | |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| „11.12.1.16 | Entscheidung über die Bestimmung einer Stelle nach § 75 Satz 1 StrlSchV zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen | 200 bis 10000“ |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
- 109 b. Die bisherigen Tarifstellen 11.12.1.16, 11.12.1.17 und 11.12.1.18 werden Tarifstellen 11.12.1.17, 11.12.1.18 und 11.12.1.19.
- 109 c. Bei der Tarifstelle 11.12.1.17 (neu) wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahlen „200 bis 10000“ ersetzt.
110. Bei der Tarifstelle 11.12.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2949)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- 110 a. Bei der Tarifstelle 11.12.3.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „500 bis 1000“ durch die Zahlen „200 bis 10000“ ersetzt.
111. Die Tarifstellen 12 bis 12.15.1 erhalten folgende Fassung:
- | | | |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| „12 | Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes) | |
| 12.1 | Anzeigen, Auskünfte | |
| 12.1.1 | Anzeigen | |
| 12.1.1.1 | Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO) | 30 |
| 12.1.2 | Auskünfte | |
| 12.1.2.1 | Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden | 10 bis 50 |
| 12.2 | Privatkrankenanstalten | |
| 12.2.1 | Entscheidung über die Konzession für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken (§ 30 Abs. 1 GewO) | 300 bis 3000 |
| 12.2.2 | Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO) | 50 bis 500 |
| 12.3 | Schaustellungen von Personen | |
| 12.3.1 | Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO) | 200 bis 2000 |
| 12.3.2 | Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO) | 50 bis 500 |
| 12.4 | Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| 12.4.1 | Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO) | 200 bis 3000 |
| 12.4.2 | Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) | |
| | a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) | 50 bis 100 |
| | b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV | 100 bis 500 |
| 12.5 | Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit | |
| 12.5.1 | Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel | |
| | a) mit Geldgewinn | 200 bis 1000 |
| | b) mit Warengewinn | 100 bis 500 |
| 12.6 | Spielhallen und ähnliche Unternehmen | |
| 12.6.1 | Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) | 300 bis 3000 |
| 12.6.2 | Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO) | 50 bis 500 |

12.7	Pfandleihgewerbe	
12.7.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)	200 bis 2 000
12.7.2	Entscheidung über die Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher – PfandIV)	20 bis 200
12.8	Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	200 bis 2 000
12.9	Versteigerergewerbe	
12.9.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen oder fremder Rechte mit Ausnahme grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 1 und 4 GewO)	100 bis 1 000
12.9.2	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 Abs. 2 und 4 GewO)	200 bis 2 000
12.9.3	Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34 b Abs. 2 und 4 GewO), wenn eine Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO bereits erteilt ist	100 bis 1 000
12.9.4	Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen – VerstV)	20 bis 200
12.9.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	
	a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)	20 bis 200
	b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)	20 bis 200
	c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)	20 bis 200
12.9.6	Entscheidung über die Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)	20 bis 200
12.10	Makler, Bauträger, Baubetreuer	
12.10.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34 c Abs. 1 und 2 GewO)	300 bis 3 000
12.11	Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit	
12.11.1	Entscheidung über die Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)	100 bis 500
12.11.2	Entscheidung über die Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	200 bis 1 000
12.12	Reisegewerbe	
12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	100 bis 1 000
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeit (§ 55 GewO)	20 bis 100
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	20
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	20 bis 100
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	20 bis 100
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	20 bis 100
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 Satz 1 GewO)	20 bis 100

12.12.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	20 bis 100
12.12.9	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO)	20 bis 100
12.12.10	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	20 bis 100
12.12.11	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	50 bis 200
12.12.12	Entscheidung über die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60 a Abs. 2 Satz 3 GewO)	100 bis 1000
12.12.13	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 3 GewO)	50 bis 200
12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
12.13.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO) für jeden Fall der Durchführung von	
	a) Messen (§ 64 GewO)	400 bis 5000
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	300 bis 4000
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	200 bis 1000
	Großmärkten (§ 66 GewO)	200 bis 1000
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	100 bis 500
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	200 bis 1000
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	200 bis 1000
	b) Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 3000
12.13.2	Entscheidung über die Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)	bis zum 5fachen der nach den Sätzen zu 12.13.1 zu errechnenden Gebühren
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	$\frac{1}{4}$ der nach den Sätzen zu 12.13.1, 12.13.2 zu errechnenden Gebühren
12.14	Gaststätten	
12.14.1	Entscheidung über die	
	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)	200 bis 5000
	b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang	bis 10000
12.14.2	Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50 bis 500
12.14.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	50 bis 500
12.14.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	50 bis 200
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)	50 bis 200
12.14.6	Entscheidung über die	
	a) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG)	50 bis 500
	b) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonderer Bedeutung	bis 1000
12.4.7	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes)	
	a) Einzelsperrzeitverkürzung aus besonderem Anlaß für jede Stunde	15
	b) Dauersperrzeitverkürzung für jeden Monat	30 bis 150

12.15 Orderlagerscheine

- 12.15.1 Entscheidung über die Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine) 150"
112. Bei der Tarifstelle 15 a.3.2.2 werden in der Spalte „Gebühr“ folgende Gebührensätze eingefügt: zu a): „30 bis 100“, zu b): „30 bis 300“, zu c): „50 bis 500“, zu d): „100 bis 500“.
113. Bei den Tarifstellen 15 a.3.3.1, 15 a.3.3.2, 15 a.3.4.1 und 15 a.3.4.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ jeweils durch die Zahlen „50 bis 500“ ersetzt.
114. Bei der Tarifstelle 15 a.3.6 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1687)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248)“ ersetzt.
115. Nach der Tarifstelle 15 a.3.12.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15 a.3.13 und 15 a.3.14 eingefügt:
- „15 a.3.13 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) 100 bis 1000
- 15 a.3.14 Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) 100 bis 1000“
116. Nach der Tarifstelle 15 b.6 werden die folgenden neuen Tarifstellen 15 c bis 15 c.4 eingefügt:
- „15 c Vollzug der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG)
- 15 c.1 Erteilung einer schriftlichen Auskunft 40 bis 2000
– Erteilung einer Auskunft in einfacher Art 0 bis 50
- 15 c.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit umfangreichen Erhebungen nach Dauer der Amtshandlung
- je angefangene Stunde
– für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 99
– für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 70
– für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 52
– für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 36
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.
- 15 c.3 Überlassung von Informationsträgern (z. B. Akteneinsicht, Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen) nach Dauer der Amtshandlung
- je angefangene Stunde
– für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 99
– für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 70
– für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 52
– für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter 36
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.
- 15 c.4 Schriftliche Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Informationen über die Umwelt 20 bis 2000“
117. Nach der Tarifstelle 16.10.10 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16.10 a bis 16.10 a.3 eingefügt:
- „16.10 a Pferdezucht, Aus- und Fortbildung, Leistungsprüfungen
- 16.10 a.1 Deckgeld
- a) Warmblut-/Vollbluthengste (Natursprung) 400 bis 800
b) Vollbluthengste für Vollblutdeckungen (Natursprung) 750 bis 1200
c) Kleinpferde-Hengste (Natursprung) 200 bis 350
d) Kaltbluthengste (Natursprung) 150 bis 350
e) Deckregisterauszug 100
- 16.10 a.1.1 Ausstellung eines Fohlenscheins (Fohlengeld)
- a) Fohlen von Warmblut-/Vollbluthengsten 150 bis 300
b) Fohlen von Kleinpferde-/Kaltbluthengsten 50 bis 200

16.10 a.1.2	Künstliche Besamung	
	a) Abgabe von Gefriersperma (Portion)	400 bis 1 000
	b) Abgabe von Frischsperma (Portion)	400 bis 800
	c) Beschaffung von Fremdsperma, Zwischenlagerung von Fremdsperma und Aufzeichnung über die Abgabe des Samens	100
	d) Grunduntersuchung (einschl. Einfrieren des Erstejakulats)	570
	e) Einfrieren jeden weiteren Ejakulats	230
	f) Einlagern von Tiefgefriersperma	
	1. Grundgebühr	50
	2. Wartungsgebühr für eingelagertes Tiefgefriersperma pro Paillette und Jahr	2,50
16.10 a.2	Aus- und Fortbildung, Lehrgangsgebühren pro Tag	
	a) Lehrgänge mit Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz	60 bis 85
	b) Fortbildungslehrgänge für Berufsreiter	60 bis 130
	c) Lehrgänge für Amateurreiter	60 bis 130
	d) Lehrgänge für Turnierfachleute	70 bis 150
	e) übrige Lehrgänge	80 bis 150
16.10 a.3	Hengstleistungsprüfung	
	Ausbildung 100-Tage-Test/Tag	50 bis 85“

118. Bei den Tarifstellen 16.12 und 16.13 sind in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692)“ durch die Wörter „Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1135)“ zu ersetzen.

119. Bei der Tarifstelle 16.12.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

120. Bei der Tarifstelle 16.12.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

121. Bei der Tarifstelle 16.12.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

122. Bei der Tarifstelle 16.13.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

123. Bei der Tarifstelle 16.13.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „90“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

124. Bei der Tarifstelle 16.13.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „45“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

125. Bei der Tarifstelle 16.13.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „250“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

126. Bei der Tarifstelle 16.13.6 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „160“ ersetzt.

127. Bei der Tarifstelle 16.13.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

128. Bei der Tarifstelle 16.13.8 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

129. Bei der Tarifstelle 16.13.9 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

130. Bei der Tarifstelle 16.13.11 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „250“ durch die Zahl „280“ ersetzt.

131. Bei der Tarifstelle 16.13.12 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „125“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

132. Die Tarifstelle 16 a.1 wird durch folgende Tarifstellen 16 a.1 bis 16 a.1.4 ersetzt:

„16 a.1	Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben gem. § 30 Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1878)	
16 a.1.1	Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Zusatzstoffen	500
16 a.1.2	Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Vormischungen	
	a) für voll anzuerkennende Betriebe	400
	b) für eingeschränkt anzuerkennende Betriebe	300
16 a.1.3	Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für den Handel mit in Drittländern hergestellten Zusatzstoffen und Vormischungen	300

- 16 a.1.4 Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Mischfuttermitteln 100 bis 300"
133. Bei den Tarifstellen 16 a.2, 16 a.3 und 16 a.4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahlen „100 bis 500“ durch die Zahlen „150 bis 750“ ersetzt.
134. Bei der Tarifstelle 16 a.5 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
135. Die Tarifstelle 16 a.6 erhält folgende Fassung:
 „16 a.6 Entscheidung über die Zulassung privater Kontrollstellen gem. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“
136. Nach der Tarifstelle 16 a.6 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16 a.6.1 und 16 a.6.2 eingefügt:
 „16 a.6.1 Erstmalige Entscheidung über die Zulassung einer privaten Kontrollstelle 500
 16 a.6.2 Entscheidung über die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland erfolgten erstmaligen Zulassung einer privaten Kontrollstelle 300“
137. Bei den Tarifstellen 16 a.7 und 16 a.8.1 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
138. Bei der Tarifstelle 16 a.8.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „25“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
139. Bei der Tarifstelle 16 a.8.3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
140. Bei den Tarifstellen 16 a.9.1 und 16 a.9.2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
141. Bei der Tarifstelle 16 a.9.3 werden in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
142. Nach der Tarifstelle 16 a.9.3 werden die folgenden neuen Tarifstellen 16 a.10 bis 16 a.14 eingefügt:
 „16 a.10 Untersuchung von Kartoffelproben nach dem Gelelektrophorese-Verfahren zur Sortenbestimmung
 a) für die erste nachgewiesene Kartoffelsorte 125
 b) für jede weitere nachgewiesene Kartoffelsorte 50
 16 a.11 Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz
 16 a.11.1 Entscheidung über die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz 200
 16 a.11.2 Entscheidung über die Zuerkennung der Rechtsform als wirtschaftlicher Verein 200
 16 a.12 Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) gem. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier 70 bis 400
 16 a.13 Entscheidung über die Zulassung von Geflügelschlachtereien, die auf den Etiketten der Schlachtgeflügelverpackungen Angaben zur Haltungform usw. machen, gem. Art. 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch 200
 16 a.14 Entscheidung über die Zulassung von Brütereien nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel 70“
143. Nach der Tarifstelle 22.2 werden die folgenden neuen Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9 eingefügt:
 „23.9 Untersuchungen und Prüfungen in dem Chemischen Landesuntersuchungsamt, in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und in der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen
 23.9.1 Allgemeine Gebühren (Bescheinigungen, Gutachten)
 23.9.1.1 – einfache Bescheinigung, schriftliche Erläuterungen 10–50

23.9.1.2	- Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landesuntersuchungsamt, durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und durch die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen	nach Dauer der Amtshandlung
	je angefangene Stunde	
	- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . .	99
	- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte . .	70
	- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte . . .	52
	- für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter	36
	Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.	
23.9.4	Sensorische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren	
23.9.4.1	A	
23.9.4.1.1	- Abdampfrückstand	38
23.9.4.1.2	- Absetzbare Stoffe, Schwebstoffe	
23.9.4.1.2.1	volumetrisch	25
23.9.4.1.2.2	gravimetrisch	54
23.9.4.1.2.3	glühbeständige	80
23.9.4.1.3	- Abtropfgewicht	25
23.9.4.1.4	- Atomabsorptionsspektralphotometrie (AAS), je Element	
23.9.4.1.4.1	AAS, Flammenverfahren	54
23.9.4.1.4.2	AAS, flammenloses Verfahren oder Hydridtechnik	90
23.9.4.1.5	- Aufschlußverfahren	
23.9.4.1.5.1	Schmelzen im Tiegel	50
23.9.4.1.5.2	Erhitzen im Einschlußrohr	88
23.9.4.1.5.3	Erhitzen im Autoklaven	80
23.9.4.1.5.4	Erhitzen unter Reagenzzusatz, Mineralisieren	62
23.9.4.1.5.5	im Hochdruckveraschungssystem	85
23.9.4.1.5.6	im Mikrowellenofen	30
23.9.4.1.5.7	im Schutzgasstrom	25
23.9.4.2	B	
23.9.4.3	C	
23.9.4.3.1	- Chromatographische Verfahren	
23.9.4.3.1.1	- Dünnschichtchromatographie (DC)	
23.9.4.3.1.1.1	DC, qualitativ	88
23.9.4.3.1.1.2	DC, quantitativ, für die erste Komponente	150
23.9.4.3.1.1.3	DC, quantitativ, zuzüglich für jede weitere Komponente	50
23.9.4.3.1.1.4	DC-Übersichtschromatogramm	150
23.9.4.3.1.2	- Gaschromatographie (GC)	
23.9.4.3.1.2.1	GC, qualitativ	130
23.9.4.3.1.2.2	GC, quantitativ, für die erste Komponente	150
23.9.4.3.1.2.3	zuzüglich für jede weitere Komponente	30
23.9.4.3.1.2.4	zuzüglich mit Headspace	50
23.9.4.3.1.2.5	zuzüglich mit Säulenschaltung	50
23.9.4.3.1.2.6	GC mit Pyrolyse	200
23.9.4.3.1.2.7	GC-Übersichtschromatogramm	200

23.9.4.3.1.3	– Gelpermeationschromatographie (GPC)	150
23.9.4.3.1.4	– Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)	
23.9.4.3.1.4.1	HPLC, qualitativ	130
23.9.4.3.1.4.2	HPLC, quantitativ, für die erste Komponente	150
23.9.4.3.1.4.3	zuzüglich für jede weitere Komponente	30
23.9.4.3.1.4.4	HPLC-Übersichtschromatogramm mit DAD	200
23.9.4.3.1.5	– Ionenaustauschchromatographie mit Niederdruckchromatographie	150
23.9.4.3.1.6	– Papierchromatographie (PC)	70
23.9.4.3.1.7	– Säulenchromatographie (SC) mit Niederdruckchromatographie	150
23.9.1.4	D	
23.9.4.4.1	– Derivatisierung/Umsetzungsreaktion	
23.9.4.4.1.2	mit höherem Aufwand	85
23.9.4.4.2	– Destillation	
23.9.4.4.2.1	einfache Destillation	65
23.9.4.4.2.2	mit Schlepptmitteln, z. B. Wasserdampf	85
23.9.4.4.2.3	im Vakuum	130
23.9.4.4.2.4	mit Kolonne	130
23.9.4.4.2.5	Micko – Destillation einschl. Verkostung und Ausgiebigkeitsprüfung nach Wüstenfeld –	250
23.9.4.4.3	– Dialyse	
23.9.4.4.3.1	Membrandialyse	88
23.9.4.4.3.2	Elektrodialyse	150
23.9.4.4.4	– Dichte (spezifisches Gewicht, Volumenmasse)	
23.9.4.4.4.1	Aerometer, Mohrsche Waage, Frequenzmessung	40
23.9.4.4.4.2	Pyknometer	60
23.9.4.4.5	– Druckmessung (manometrisch)	54
23.9.4.5	E	
23.9.4.5.1	– Einengen	25
23.9.4.5.2	– Elektrolyse	100
23.9.4.5.3	– Elektrophorese	
23.9.4.5.3.1	Papier- oder Azetatfolienelektrophorese	12
23.9.4.5.3.2	Gel- oder Diskelektrophorese	50
23.9.4.5.3.3	Immunelektrophorese	190
23.9.4.5.3.4	Isoelektrische Fokussierung	75
23.9.4.5.4	– Enzymatische Analyse	
23.9.4.5.4.1	quantitativ für die erste Komponente	100
23.9.4.5.4.2	zuzüglich für jede weitere Komponente	50
23.9.4.5.5	– Erstarrungspunkt	60
23.9.4.5.6	– Erwärmen	19
23.9.4.5.7	– Extraktion	
23.9.4.5.7.1	durch Ausschütteln	85
23.9.4.5.7.2	mit Apparaten	60
23.9.4.5.7.3	durch siedende Lösungsmittel	60

23.9.4.6	F	
23.9.4.6.1	– Fällung	19
23.9.4.6.2	– Flammenphotometrie, je Element	55
23.9.4.6.3	– Flammpunktbestimmung	59
23.9.4.6.4	– Fluoreszenznachweis	50
23.9.4.7	G	
23.9.4.7.1	– Gärttest	60
23.9.4.7.2	– Gefrierpunktbestimmung	50
23.9.4.7.3	– Glühverlust	30
23.9.4.7.4	– Gravimetrie (Fällungsanalyse)	60
23.9.4.8	H	
23.9.4.8.1	– Haltbarkeit, Lagerversuch (Standprobe); (nicht mikrobiologisch) . . .	60
23.9.4.8.2	– Homogenisieren	30
23.9.4.9	I	
23.9.4.9.1	– Inductiv-Coupled-Plasma (ICP/MS), je Element	55
23.9.4.9.2	– Infrarotspektroskopie	
23.9.4.9.2.1	mit wellenlängendispersivem Gerät	90
23.9.4.9.2.2	mit Fourier Transform/Infrarotspektrometer (FTIR)	150
23.9.4.9.2.3	zuzüglich mit Pyrolyse	30
23.9.4.9.2.4	zuzüglich mit KBr-Preßling	30
23.9.4.9.2.5	zuzüglich mit Gasraummessung	30
23.9.4.9.2.6	zuzüglich mit ATR-Technik (abgeschwächte Totalreflexion)	30
23.9.4.9.3	– Isotachophorese	
23.9.4.9.3.1	qualitativ	125
23.9.4.9.3.2	quantitativ für die erste Komponente	125
23.9.4.9.3.3	zuzüglich für jede weitere Komponente	35
23.9.4.10	J	
23.9.4.11	K	
23.9.4.11.1	– Kalorimetrie	140
23.9.4.11.2	– Kernresonanzspektroskopie	200
23.9.4.11.3	– Kompressionsverfahren zur Bestimmung der nicht gebundenen Gewebsflüssigkeit	10
23.9.4.12	L	
23.9.4.12.1	– Leitfähigkeit	10
23.9.4.12.2	– Lösen	
23.9.4.12.2.1	in Wasser	12
23.9.4.12.2.2	in Säuren, Laugen, Salzlösungen	19
23.9.4.12.2.3	in organischen Lösungsmitteln	25
23.9.4.13	M	
23.9.4.13.1	– Makroskopische Untersuchung	
23.9.4.13.1.1	– Morphologische Untersuchung u. a. von Drogen, Gewürzen etc.	
23.9.4.13.1.1.1	für die erste Komponente	40
23.9.4.13.1.1.2	für jede weitere Komponente	15

23.9.4.13.1.2	– Anatomische Untersuchung, z. B. auf Tierart, Tierkörperteile, Zugschnitte, Fremdkörper	50
23.9.4.13.2	– Maßanalyse	
23.9.4.13.2.1	Acidimetrie, Alkalimetrie	50
23.9.4.13.2.2	Oxidations- oder Reduktionsanalyse	50
23.9.4.13.2.3	Fällungs- oder Komplexbildungsanalyse	50
23.9.4.13.2.4	Zwei-Phasen-Titration	70
23.9.4.13.2.5	elektrometrische Endpunktbestimmung	60
23.9.4.13.2.6	Potentiometrische Messung	
23.9.4.13.2.6.1	– mit ionensensitiven Elektroden	60
23.9.4.13.2.6.2	– nach Karl Fischer	80
23.9.4.13.3	– Massenspektrometrie (MS)	
23.9.4.13.3.1	– Aufnahme eines MS-Spektrums mit Schubstange oder GC/MS	
23.9.4.13.3.1.1	mit EI-Technik und Niederauflösung	150
23.9.4.13.3.1.2	mit CI-Technik und Niederauflösung	250
23.9.4.13.3.1.3	mit EI-Technik und Hochauflösung	400
23.9.4.13.3.1.4	mit CI-Technik und Hochauflösung	500
23.9.4.13.3.2	– GC/MS-Messung, quantitativ, mit SIM-Technik	
23.9.4.13.3.2.1	mit Niederauflösung, für die erste Komponente	350
23.9.4.13.3.2.2	zuzüglich für jede weitere Komponente	50
23.9.4.13.3.2.3	mit Hochauflösung, für die erste Komponente	600
23.9.4.13.3.2.4	zuzüglich für jede weitere Komponente	80
23.9.4.13.4	– Migration	75
23.9.4.13.5	– Mikroskopische Untersuchungen (siehe Tarifst. 23.9.5.4)	
23.9.4.14	N	
23.9.4.15	O	
3.9.4.16	P	
23.9.4.16.1	– pH-Wert-Bestimmung (elektrometrisch)	10
23.9.4.16.2	– Photometrie	15
23.9.4.16.3	– Polarimetrie	80
23.9.4.16.4	– Polarographie, je Komponente	100
23.9.4.16.5	– Pollenanalyse	
23.9.4.16.5.1	qualitativ	100
23.9.4.16.5.2	quantitativ	180
23.9.4.16.6	– Präparation und Auswaage stückiger Anteile	80
23.9.4.16.7	– Probenverringering (z. B. Segmentverfahren)	30
23.9.4.17	Q	
23.9.4.17.1	– Qualitative orientierende Nachweise, je Substanz	10
23.9.4.18	R	
23.9.4.18.1	– Radioaktivitätsbestimmung	
23.9.4.18.1.1	Beta-Bestimmung (Abtrennung und Messung), je Nuklid	470
23.9.4.18.1.2	Liquid-Szintillations-Messung je Nuklid	250
23.9.4.18.1.3	Gamma-Messung, ohne Aufarbeitung	200

23.9.4.18.1.4	Gesamt-Beta-, Gesamt-Alpha-Messung, jeweils	200
23.9.4.18.1.5	Messung mit Handdosimeter	10
23.9.4.18.2	- Refraktionsmessung	40
23.9.4.18.3	- Reinigung/Anreicherung mit Minisäulen, Kartuschen/Festphasen- extraktionssäulen	50
23.9.4.18.4	- Röntgenfluoreszenzspektroskopie	200
23.9.4.19	S	
23.9.4.19.1	- Säulenfiltration	35
23.9.4.19.2	- Schmelzen	35
23.9.4.19.3	- Schmelzpunktbestimmung	55
23.9.4.19.4	- Schütteln (maschinell)	25
	Schwebestoffe s. Absetzbare Stoffe	
23.9.4.19.5	- Sedimentieren	10
23.9.4.19.6	- Siebanalyse, je Fraktion	40
23.9.4.19.7	- Sieben	10
23.9.4.19.8	- Siedepunktbestimmung	55
23.9.4.19.9	- Sensorische Untersuchung Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz u. a.	40
23.9.4.19.10	- Spektralphotometrie	
23.9.4.19.10.1	Messungen im sichtbaren/UV-Bereich	50
23.9.4.19.10.2	Aufnahme und Auswertung eines Spektrums	70
23.9.4.19.10.3	Fluorimetrische Messung	60
23.9.4.19.11	- Sublimation, Mikrosublimation	60
23.9.4.20	T	
23.9.4.20.1	- Tabakanalyse	
23.9.4.20.1.1	Probenvorbereitung, Konditionierung und Selektierung	100
23.9.4.20.1.2	Kondensat	250
23.9.4.20.1.3	Nicotin und Nebenalkaloide (ohne Kondensat)	170
23.9.4.20.1.4	Retention	175
23.9.4.20.2	- Temperaturmessung	10
23.9.4.20.3	- Teststreifenverfahren	
23.9.4.20.3.1	zum qualitativen Nachweis	6
23.9.4.20.3.2	zum halbquantitativen Nachweis	10
23.9.4.20.4	- Thermolumineszenzdetektion (TLD)	100
23.9.4.20.5	- Trocknen	
23.9.4.20.5.1	mit Trockenmitteln	10
23.9.4.20.5.2	im Trockenschrank	20
23.9.4.20.5.3	im Vakuum	45
23.9.4.20.5.4	Gefriertrocknen	70
23.9.4.21	U	
23.9.4.21.1	- Umkristallisieren	45
23.9.4.22	V	
23.9.4.22.1	- Veraschung	

23.9.4.22.1.1	einfache Veraschung	30
23.9.4.22.1.2	unter Zusatz von Reagenzien	40
23.9.4.22.2	– Viskositätsmessung	70
23.9.4.22.3	– Volumenmessung	
23.9.4.22.3.1	von Flüssigkeiten, einfach	6
23.9.4.22.3.2	von Flüssigkeiten, mit Aufwand	35
23.9.4.22.3.3	von Gasen oder Festkörpern	50
23.9.4.23	W	
23.9.4.23.1	– Wägung	15
23.9.4.23.2	– Waschen, normiert	30
23.9.4.23.3	– Wasseraktivitätsbestimmung	25
23.9.4.24	X	
23.9.4.25	Y	
23.9.4.26	Z	
23.9.4.26.1	– Zentrifugieren	
23.9.4.26.1.1	einfach	10
23.9.4.26.1.2	mit Aufwand, z. B. mit Ultrazentrifuge	50
23.9.4.26.1.3	Ultrazentrifugation im Dichtegradienten	80
23.9.4.26.2	– Zerkleinern	25
23.9.5	Biologische und veterinärmedizinische Untersuchungsverfahren	
23.9.5.1	Untersuchungen auf Krankheits- und Todesursache einschl. Zerlegung. Für wildlebende oder von Menschen betreute Wildtiere gelten die für vergleichbare Haustiere (Art, Gewicht, Alter) entsprechenden Tarif- stellen.	
23.9.5.1.1	– Pferde	100
23.9.5.1.2	– Rinder	80
23.9.5.1.3	– Fohlen (bis 1 Jahr), Jungrinder (bis 1 Jahr), Zuchtschweine (über 100 kg)	60
23.9.5.1.4	– Kälber (bis 12 Wochen), Läufer- und Mastschweine (bis 100 kg), Schafe, Ziegen, Hunde	40
23.9.5.1.5	– Ferkel (bis 8 Wochen), Lämmer, Feten (verschiedene Tiere), Katzen, Farmpelztiere	30
23.9.5.1.6	– Wirtschaftsgeflügel, Vögel, Kaninchen, Reptilien	20
23.9.5.1.6.1	Jedes weitere Tier der Einsendung	10
23.9.5.1.7	– Küken, Fische, kleine Heim- und Labortiere (je Einsendung aus ein- nem Bestand)	15
23.9.5.1.8	– Bienen (je Einsendung aus einem Volk)	10
23.9.5.2	Zerlegen, einschl. pathologisch-anatomischer Befunderhebung, bei Un- tersuchungen mit bestimmter Zielrichtung	
23.9.5.2.1	– Pferde	50
23.9.5.2.2	– Rinder	40
23.9.5.2.3	– Fohlen (bis 1 Jahr), Jungrinder (bis 1 Jahr), Zuchtschweine (über 100 kg)	30
23.9.5.2.4	– Kälber (bis 12 Wochen), Läufer- und Mastschweine (bis 100 kg), Schafe, Ziegen, Hunde	20
23.9.5.2.5	– Ferkel (bis 8 Wochen), Lämmer, Feten (verschiedene Tiere), Katzen, Farmpelztiere sowie Einzelorgane	15
23.9.5.2.6	– Wirtschaftsgeflügel, Vögel, Kaninchen, Reptilien	10

23.9.5.2.7	– Küken, Fische, kleine Heim- und Labortiere (je Einsendung aus einem Bestand)	10
23.9.5.3	Histologische Untersuchungen	
23.9.5.3.1	– Histologische Untersuchungen einer Probe	40
23.9.5.3.2	– Histologische Untersuchungen von Organsystemen	50
23.9.5.3.3	– Anwendung spezieller histochemischer Verfahren, je Verfahren	15
23.9.5.3.4	– Gewebsquantifizierung (Integration)	75
23.9.5.4	Mikroskopische Untersuchungen	
23.9.5.4.1	– Lichtmikroskopische Untersuchungen	
23.9.5.4.1.1	Untersuchung einschl. Anfertigung der Präparate nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	10
23.9.5.4.1.2	Untersuchung nach Sedimentierung oder anderen Anreicherungsverfahren	10
23.9.5.4.1.3	Untersuchung mit mehreren Färbegängen und Differenzierung (wie Gram, Ziehl-Neelsen)	15
23.9.5.4.1.4	Einfache Spermauntersuchung (wie Feststellung der Massenbewegung)	12
23.9.5.4.1.5	Aufwendige Spermauntersuchungen	25
23.9.5.4.1.6	Identifizierung von Bestandteilen	70
23.9.5.4.2	– Elektronenmikroskopische Untersuchungen	
23.9.5.4.2.1	Direkte Untersuchung	70
23.9.5.4.2.2	Untersuchung nach Reinigung oder Konzentrierung	100
23.9.5.4.2.3	Untersuchung nach Bedampfung mit Edelmetallen	150
23.9.5.4.2.4	Untersuchung nach Anfertigung von Ultradünnschnitten	200
23.9.5.5	Mikrobiologische Untersuchungen	
23.9.5.5.1	– Einfache Anzüchtung und einfache qualitative Untersuchungen	12
23.9.5.5.2	– Gewinnung einer Reinkultur	20
23.9.5.5.2.1	mit Resistenzbestimmung	30
23.9.5.5.3	– Anwendung eines Anreicherungsverfahrens, zusätzlich jeweils	10
23.9.5.5.4	– Spezielle qualitative Untersuchungen (z. B. Pilze, Mykoplasmen), je weiterer Ansatz	15
23.9.5.5.5	– Besonders schwierige Anzüchtungen (z. B. Mykobakterien, Chlamydien)	45
23.9.5.5.6	– Einfache Differenzierung von Mikroorganismen	10
23.9.5.5.7	– Aufwendige Differenzierung von Mikroorganismen	35
23.9.5.5.8	– Keimgehalt, halbquantitativ	12
23.9.5.5.9	– Keimzahlbestimmung quantitativ	30
23.9.5.5.9.1	für jede weitere Keimzahlbestimmung aus gleichem Ansatz	15
23.9.5.5.9.2	Keimtiterbestimmung	15
23.9.5.5.10	– Resistenz- oder Sensibilitätsbestimmung gegen Antibiotika	10
23.9.5.5.11	– Qualitativer biologischer Hemmstoffnachweis	6
23.9.5.5.12	– Quantitativer biologischer Hemmstoffnachweis	40
23.9.5.5.12.1	je weitere Probe aus gleicher Einsendung	10
23.9.5.5.13	– Quantitative Antibiotika- oder Vitaminbestimmung	250
23.9.5.5.14	– Untersuchung auf Keimfreiheit je Nachweisverfahren, je Probe	25

23.9.5.5.15	– Untersuchung auf Haltbarkeit, einschließlich sensorischer und mikrobiologischer Verfahren	90
23.9.5.6	Antigen- oder Antikörpernachweis	
23.9.5.6.1	– Agglutination ohne Titration, Einzeluntersuchung	6
23.9.5.6.2	– Agglutination mit Titration, Einzeluntersuchung	15
23.9.5.6.2.1	je weitere Probe aus einer Einsendung	6
23.9.5.6.3	– Mehrstufige Methoden (wie HAH, Komplementbindungsmethode), Einzeluntersuchung	25
23.9.5.6.3.1	je weitere Probe aus einer Einsendung	6
23.9.5.6.4	– Immunfluoreszenztest	25
23.9.5.6.5	– Hämagglutinationstest	10
23.9.5.6.6	– Präzipitation ohne besonderen Aufwand, Einzeluntersuchung	20
23.9.5.6.6.1	je weitere Probe aus einer Einsendung	6
23.9.5.6.6.2	Präzipitation mit erhöhtem Aufwand (Immunelektrophorese siehe Elektrophorese)	50
23.9.5.6.6.3	Coggins-Test	40
23.9.5.6.7	Untersuchung mit markierten Reagenzien (wie Latexagglutination, ELISA)	25
23.9.5.6.7.1	– je weitere Probe aus einer Einsendung	6
23.9.5.6.7.2	– nach Anreicherung im Einfachansatz	32
23.9.5.6.7.3	– nach Anreicherung im Doppelansatz	38
23.9.5.6.8	Radioimmunassay, Einzeluntersuchung	50
23.9.5.6.8.1	– je weitere Probe aus einer Einsendung	20
23.9.5.6.9	Serumneutralisationstest, Einzelprobe	25
23.9.5.6.9.1	– je weitere Probe aus einer Einsendung	12
23.9.5.6.10	Bei den Positionen 23.9.5.5.1 bis 23.9.5.6.9.1 sind die Reagenzien und andere Sachkosten zusätzlich zu berechnen	
23.9.5.7	Virologische Untersuchungen	
23.9.5.7.1	– Anzucht über die Eikultur	25
23.9.5.7.2	– Anzucht über die Zellkultur	30
23.9.5.8	Parasitologische Untersuchungen	
23.9.5.8.1	– Kot von Pferd, Rind	15
23.9.5.8.2	– Kot von Schwein, Hund, Katze, Kaninchen, Geflügel, von kleinem Wiederkäuer	10
23.9.5.8.3	– Haare und Hautgeschabsel	10
23.9.5.8.4	– Blutparasiten	20
23.9.5.8.5	– Parasitologische Identifizierungen	20
23.9.5.8.6	– Enzymatische Nachweisverfahren (bis 100 Proben)	25
23.9.5.8.7	– Besonders aufwendige Untersuchungen	50
23.9.5.9	Klinisch-Diagnostische Laboruntersuchungen	
23.9.5.9.1	– Erythrozytenzählung	6
23.9.5.9.2	– Gesamtleukozytenzählung	6
23.9.5.9.3	– Ausstrich mit Blutzelldifferenzierung	12
23.9.5.9.4	– Haematokrit	6
23.9.5.9.5	– Haemoglobingehalt	6

23.9.5.9.6	– Blutsenkung	6
23.9.5.9.7	– Blutstatus (Zählung, Differenzierung, Hb, HK, Blutsenkung)	30
23.9.5.9.8	– Enzym- und Substratbestimmung aus Körpersäften, je Bestimmung	8
23.9.5.9.9	– Harnsediment	10
23.9.5.9.10	– Harnstatus wie Eiweiß, Zucker, Pigment, spez. Gewicht, pH-Wert	25
23.9.5.9.11	– Bestimmung von Harnkristallen oder Konkrementen	25
23.9.6	Diagnostische Untersuchungen im Bioassay (zuzüglich Aufwendungen für Materialaufbereitung, Tier- und Sachkosten)	20
23.9.7	Herstellung von Impfstoffen (stallspezifisch), (zusätzlich Aufwendung für Verbrauchsmaterial und Geräte)	20
23.9.8	Prüfung auf Einhaltung lebensmittel-, arzneimittel-, heilmittelwerbe- und/oder wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (soweit nicht durch die Tarifstellen 23.9.4 bis 23.9.5 erfaßt)	50 bis 1000
23.9.9	Mit besonderem Aufwand verbundene Untersuchungen nach den Tarifstellen 23.9.4 bis 23.9.6 je nach Aufwand	50 bis 1000“
144.	Die Tarifstellen 26.7 bis 26.7.20 werden gestrichen.	
145.	Die Tarifstellen 28.1 bis 28.1.7 werden durch folgende Tarifstellen 28.1 bis 28.1.7 ersetzt:	
„28.1	Wasserrechtliche Angelegenheiten Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175)	
28.1.1	Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§ 143 ff. LWG) oder in einem Planfeststellungsverfahren (§§ 152 ff. LWG)	
28.1.1.1	Entscheidung über die Bewilligung der Gewässerbenutzung (§ 8 WHG) . mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM aufzurunden. Der Berechnung des Wertes der Benutzung ist die Frist zugrunde zu legen, für die die Bewilligung erteilt wird (§ 8 Abs. 5 WHG). Bei der Ermittlung des Wertes der Benutzung ist alsdann, ausgehend von dem jeweiligen Benutzungstatbestand (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG), auf den Zweck der Benutzung (z. B. Entnahme für Wasserversorgung, Kühlzwecke, Beregnungsanlagen) und die Bedeutung abzustellen, die derartige Gewässerbenutzungen allgemein für den Wasserhaushalt haben. Die hiernach für die Gewässerbenutzung jeweils einzusetzende Wertzahl wird vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung durch Erlaß bestimmt.	0,2 v. H. des Wertes der Benutzung 500
28.1.1.2	Entscheidung über die gehobene Erlaubnis (§ 25 a LWG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen und auf volle 1000 DM aufzurunden. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1.1 Gesagte entsprechend.	0,15 v. H. des Wertes der Benutzung 500
28.1.1.3	Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau und Deichbau (§ 31 WHG) mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle 1000 DM aufzurunden. Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für	0,2 v. H. der Baukosten 1000

die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaues erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen.

28.1.1.4	Entscheidung über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	0,5 v. H. des ermittelten Vorteils
	mindestens jedoch	50
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 151 Abs. 1 Satz 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM aufzurunden.	
28.1.1.5	Entscheidung über ein Zwangsrecht (§§ 124 ff. LWG)	0,2 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch	50
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 1000 DM aufzurunden.	
28.1.2	Sonstige Entscheidungen	
28.1.2.1	Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 7 WHG) . .	0,1 v. H. des Wertes der Benutzung
	mindestens jedoch	100
	Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte und die Mindestgebühr auf das Zehnfache erhöht werden. Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzusetzen. Er ist auf volle 1000 DM aufzurunden. Im übrigen gilt für die Berechnung des Wertes der Benutzung das zu Tarifstelle 28.1.1 Gesagte entsprechend. Ist die Erlaubnis nicht befristet, so ist von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.	
28.1.2.2	Entscheidung über den Ausgleich von Erlaubnissen untereinander (§ 18 WHG)	50 bis 5000
28.1.2.3	Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaues eines Gewässers oder des Deichbaues (§§ 9 a, 31 Abs. 2 a WHG)	$\frac{1}{3}$ der Gebühr für die Hauptentscheidung
28.1.2.4	Entscheidung über das Setzen der Staumarke und Genehmigung einer die Beschaffenheit der Staumarke oder der Festpunkte beeinflussenden Handlung (§ 41 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 LWG)	50 bis 500
28.1.2.5	Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 8 LWG)	
	für die ersten 100 m je Meter	1
	mindestens	50
	für jeden weiteren Meter	1
28.1.2.6	Entscheidung über die Festsetzung von Leistungen, Kostenanteilen und Kostenbeiträgen (§§ 31, 96, 103, 107, 108 Abs. 5 LWG)	$\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.7	Entscheidung über	
	a) die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 99 LWG)	
	für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes	2 v. H.
	für die weiteren 900 000,- DM	0,2 v. H.
	für die weiteren 9 Millionen DM	0,1 v. H.
	für die weiteren 90 Millionen DM	0,01 v. H.
	für den 100 Millionen übersteigenden Teil	0,001 v. H.
	mindestens jedoch	100
	b) die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19 a Abs. 1 und 3 WHG)	
	für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	200
	für die weiteren 30 000,- DM	1 v. H.
	für die folgenden 50 000,- DM	0,5 v. H.
	für den 100 000,- DM übersteigenden Teil	0,2 v. H.

	Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen . . .	bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
	Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der endgültigen Bauanlage.	
28.1.2.8	Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässerausbau und zum Deichbau (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG)	500 bis 5000
28.1.2.9	Entscheidung über die Genehmigung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§§ 113, 114 LWG) für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes mindestens jedoch für die weiteren 900 000,- DM für die weiteren 9 Millionen DM für die weiteren 90 Millionen DM für den 100 Millionen DM übersteigenden Teil	2 v. H. 100 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H.
28.1.2.10	Entscheidung über die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen und zum Beseitigen von Benutzungsanlagen (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LWG)	50 bis 2000
28.1.2.11	Entscheidung über Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen auf Grund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 25 ff. Ordnungsbehördengesetz – OBG – i. V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z. B. Deichschutz-Verordnung, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets-Verordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt	50 bis 1000
28.1.2.12	Entscheidung über die Einschränkung der Verpflichtung für Anlieger, a) das Landen und Anlegen von Schiffen und Flößen zu dulden b) das Herumtragen von Sportbooten, um eine Stauanlage zu dulden (§ 40 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 LWG)	50 bis 500
28.1.2.13	Entscheidung über die Festsetzung des Schadensersatzes (§§ 98, 102 Abs. 2, 107 Abs. 2, 111 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.14	Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung (§§ 20 WHG, 135 Abs. 2 und 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.15	Entscheidung über die Festsetzung des Erstattungsbetrages für eine Anordnung nach § 12 Abs. 1 WHG (§ 134 Satz 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 6.1.6
28.1.2.16	Entscheidung über die Genehmigung des Baus und Betriebes von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern (§ 106 Abs. 3 LWG)	Gebühr entsprechend Tarifstelle 28.1.1.3
28.1.2.17	Entscheidung über die Genehmigung zur Ausübung der Schifffahrt auf nicht schiffbaren Gewässern (§ 37 Abs. 6 LWG)	50 bis 500
28.1.2.18	Entscheidung über die Genehmigung der Einrichtung und Ausübung eines Fährbetriebes (§ 39 Abs. 1 LWG)	50 bis 100
28.1.3	Amtshandlungen auf Grund einer Schifffahrts- oder Hafenverordnung nach § 37 Abs. 3 LWG	
28.1.3.1	Entscheidung über Liegegenehmigungen für Wasserfahrzeuge a) Einzelfahrzeuge b) mehrere Fahrzeuge, je Fahrzeug	50 20
28.1.3.2	Entscheidung über die Abnahme bzw. Zulassung von Wasserfahrzeugen a) Erstabnahme bzw. Abnahme nach baulichen Veränderungen von Fahrgastschiffen und Motorfähren pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl mindestens jedoch b) jährliche Abnahme der Fahrgastschiffe und mit Maschinenkraft angetriebenen Fährboote pro Person der ordnungsbehördlich zugelassenen Höchstzahl mindestens jedoch	0,50 50 0,50 50
28.1.3.3	Entscheidung über die Erteilung von Zulaßscheinen nach § 2 Abs. 1 und 3 FSchFVO-Ruhr und von Berechtigungsscheinen nach § 11 Abs. 3 FSchFVO-Ruhr	50
28.1.3.4	Entscheidung über die Erteilung des Ruhrschieferpatents nach § 11 Abs. 1 und 2 FSchFVO-Ruhr	100

28.1.3.5	Entscheidung über die Erteilung von Kennzeichen für Sport- und Kleinfahrzeuge	
	a) Ruder- und Paddelboote ohne Maschinenantrieb einschließlich Segelsurfer	20
	b) sonstige Sport- und Kleinfahrzeuge	50
28.1.3.6	Entscheidung über die Genehmigungen und Bekanntmachungen für wassersportliche Veranstaltungen nach § 123 BinSchStrO und § 18 RuhrSchVO sowie sonstige Veranstaltungen im Bereich der Ruhr und deren gesetzlichen Überschwemmungsgebiet je Veranstaltungstag . . .	50
28.1.3.7	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Kettwiger Sees und des Baldeneysees mit Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nach §§ 20 Abs. 2, 23 RuhrSchVO	100
28.1.3.8	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 4, § 19 Buchstabe a sowie § 20 Abs. 3 bis 6 RuhrSchVO	100 bis 1000
28.1.4	Amtshandlungen aufgrund § 19h WHG	
28.1.4.1	Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)	200 bis 5000
28.1.4.2	Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 19h Abs. 1 Satz 2 WHG) . . .	500 bis 5000
28.1.4.3	Erteilung einer Bescheinigung, daß eine Anlage im Sinne von § 19g Abs. 1 oder 2 WHG keiner Eignungsfeststellung (§ 19h Abs. 1 Satz 1 WHG) bedarf	50 bis 1000
28.1.5	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
28.1.5.1	Entscheidung über die Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Rohwasser (§ 50 Abs. 1 Satz 1 LWG)	500 bis 2000
28.1.5.2	Entscheidung über die Zulassung der Untersuchung von Rohwasser durch das Unternehmen selbst (§ 50 Abs. 1 Satz 2 LWG)	200 bis 1000
28.1.5.3	Entscheidung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag eines Gewerbebetriebes oder Betreibers einer Anlage (§ 53 Abs. 5 Satz 2 LWG)	200 bis 2000
28.1.5.4	Entscheidung über die Genehmigung von Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)	
	für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes	2 v. H.
	für die weiteren 900 000,- DM	0,2 v. H.
	für die weiteren 9 Millionen DM	0,1 v. H.
	für die weiteren 90 Millionen DM	0,01 v. H.
	für den 100 Millionen übersteigenden Teil	0,001 v. H.
	mindestens jedoch	400
	Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen . . .	bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
28.1.5.5	Entscheidung über die Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 Satz 5 LWG)	5 v. H. bis 15 v. H. der Herstellungskosten der Anlage
	(in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)	
28.1.5.6	Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (§ 59 Abs. 1 LWG)	
	für die ersten 10 000 m ³ /Jahr je 100 m ³	5 (mindestens 100; erfordert die Entscheidung einen besonderen Aufwand: 200)
	für die weiteren 40 000 m ³ /Jahr je 100 m ³	4
	für die weiteren 50 000 m ³ /Jahr je 100 m ³	3
	für die weiteren 900 000 m ³ /Jahr je 100 m ³	1,50
	für den 1 000 000 m ³ /Jahr übersteigenden Teil je 100 m ³	0,75
28.1.5.7	Entscheidung über die Befreiung des Abwassereinleiters von der Untersuchungspflicht (§ 60 Abs. 3 LWG)	50 bis 100
28.1.5.8	Entscheidung über die Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser bei Indirekteinleitern (§ 60a Satz 1 LWG)	500 bis 2000

- | | | |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 28.1.5.9 | Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekt-einleitungen (§ 60 a Satz 2 LWG) | 200 bis 1000 |
| 28.1.5.10 | Entscheidung über die Zulassung von Sachverständigen (§ 61 Abs. 1 Satz 4 LWG) | 50 bis 100 |
| 28.1.5.11 | Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Selbstüberwa-chung von Abwasseranlagen (§ 61 Abs. 3 LWG) | 50 bis 100 |
| 28.1.6 | Durchführung von Analysen durch die Laboratorien des Landesamtes für Wasser und Abfall und der Staatlichen Ämter für Wasser- und Ab-fallwirtschaft sowie die hierzu benötigten Probenahmen | siehe Anlage 3 zum Ge-bührentarif |
| 28.1.7 | Teilnahme an Ringversuchen des Landesamtes für Wasser und Abfall NRW im Rahmen der Zulassung nach § 60 a und § 50 Abs. 1 LWG | 70 pro Untersuchungspara-meter und zu untersu-chender Probe, minde-stens 350“ |
146. Die Tarifstelle 28.2 erhält folgende Fassung:
- „28.2 Abfallrechtliche Angelegenheiten
Abfallgesetz – AbfG – vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161), Lan-desabfallgesetz – LAbfG – vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32)“
147. Die Tarifstelle 28.2.1.5 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| „c) Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Ab-füllung dient | 0,03 bis 0,05 je m ³ neuen Volumens |
| Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen | 0,75 bis 1,25 v. H. der Kos-ten der Änderung |
| Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes, so-weit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablage-rung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen | 0,75 v. H. bis 1,25 v. H. der Kosten der Änderung |
| Mindestgebühr | 1000“ |
148. Die Tarifstelle 28.2.1.6 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| „c) Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes, die der Lagerung oder Ablagerung in Form von Anschüttung oder Ab-füllung dient | 0,024 bis 0,04 je m ³ neuen Volumens |
| Falls eine wesentliche Erhöhung des Volumens nicht beantragt ist, sondern andere wesentliche Änderungen erfolgen sollen | 0,6 v. H. bis 1,1 v. H. der Kosten der Änderung |
| Wesentliche Änderung einer Abfallanlage oder ihres Betriebes, so-weit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Lagerung oder Ablage-rung in Form von Anschüttung oder Auffüllung dienen | 0,6 v. H. bis 1,1 v. H. der Kosten der Änderung |
| Mindestgebühr | 200“ |
149. Nach der Tarifstelle 28.3.4 werden die folgenden neuen Tarifstellen 28.4 und 28.4.1 eingefügt:
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| „28.4 Prüfung von Anträgen für Rücknahmesysteme | |
| 28.4.1 Prüfung von Anträgen zur Feststellung und Einrichtung von Rück-nahmesystemen bei Rechtsverordnungen nach § 14 AbfG | 20 000 bis 50 000“ |
150. Die Anlage 3 zum Gebührentarif „Leistungsverzeichnis für chemische und biologische Untersuchungen zu den Tar-
rifstellen 28.1.5.7, 28.1.7 und 28.2.2.11“ wird durch die folgende Anlage 3 zum Gebührentarif „Leistungsverzeichnis
für chemische und biologische Untersuchungen zu den Tarifstellen 8.2.9, 28.1.6 und 28.2.2.11“ ersetzt:

Leistungsverzeichnis
für chemische und biologische Untersuchungen
zu den Tarifstellen 8.2.9, 28.1.6 und 28.2.2.11

Gliederung			
	17	Chlor, gesamt	50
A Allgemeines	18	Chlorid (Cl ⁻)	50
B Anorganische Meßgrößen und Summenmeßgrößen (Nrn. 1-50 e)	19	Chrom (VI)	50
C Organische Meßgrößen (Nrn. 51-69 e)	19 a	Chrom (VI) mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen	80
D Abbauversuche gemäß Tensid-Verordnung (Nrn. 70-71 c)	20	Cyanid, gesamt	100
E „Dioxin“- und „Furan“-Analysen (Nrn. 72-72 d)	20 a	Cyanid, leicht freisetzbar	130
F Ökotoxologische Untersuchungen (Nrn. 73-78)	21	Elektrische Leitfähigkeit	20
G Bakteriologische Untersuchungen (Nrn. 79-82)	22	Fluoreszenzspektrum	60
H Limnologische Untersuchungen (Nrn. 83-92)	23	Fluorid (F ⁻)	65
I Probenahme (Nrn. 92-92 j)	24	Glührückstand	50
J Probenvorbereitung von Feststoffen (Nrn. 93-98)	25	Kalium (K)	45
A Allgemeines	26	Kaliumpermanganatverbrauch	40
Für chemische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden von der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen und von den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft die nachstehenden Kosten zugrundegelegt. Leistungen, für die keine Kosten festgelegt sind, werden nach dem Arbeitsaufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze zugrundegelegt:	27	Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)	110
je angefangene Stunde	28	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Wasser	100
- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	99		
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	70	28 a Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Feststoff	150
- für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	52	29 Magnesium (Mg)	45
- für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiter	36	30 Natrium (Na)	45
Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.	31	Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N)	50
	32	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N)	50
B Anorganische Meßgrößen und Summenmeßgrößen	33	pH-Wert	20
1 Trockenrückstand - gesamt	45	34 Phenol-Index	70
2 Abfiltrierbare Stoffe	50	34 a Phenol-Index mit Destillation	100
3 Absetzbare Stoffe, Volumenanteil	20	35 Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P) in Wasser	75
4 Absetzbare Stoffe, Massenkonzentration	45	35 a Phosphat-Phosphor, gesamt (ges. PO ₄ -P) in Feststoff	180
5 Absorptionskoeffizient	35	36 Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P)	50
6 Absorptionsspektrum	50	37 Säurekapazität (K _s)	40
7 Aluminium (Al)	50	38 Sauerstoff (O ₂)	40
8 Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) in Wasser	50	39 Siliciumdioxid (SiO ₂)	50
8 a Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) in Feststoff	100	40 Stickstoff, organisch (org.-N) in Wasser	100
10 Basekapazität (K _B)	40	40 a Stickstoff, organisch (org.-N) in Feststoff	120
12 Biochemischer Sauerstoff (BSB ₅)	150	40 b Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Wasser	100
13 Borat-Bor (BO ₃ -B)	40	40 c Stickstoff (gesamt, instrumentell) in Feststoff	150
14 Bromid (Br ⁻)	60	41 Sulfat (SO ₄)	55
15 Calcium (Ca)	45	42 Sulfid (S ²⁻)	100
16 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	85	43 Tenside, anionische (a-Tenside o. MBAS)	50
16 a Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB mit Chlorkausgasung)	115	44 Tenside, nichtionische (n-Tenside o. BiAS)	200

45	Uranin, fluorimetrische Bestimmung	60	52 a	- Kohlenwasserstoffe, Halogenkohlenwasserstoffe (incl. EOX) und Nitroaromaten; Aniline, Organophosphorverbindungen, Chlorbenzole und chlorierte Ether; Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe; Parameter, die mittels der GC/MS untersucht werden.	je 100
46	Wassergehalt/Trockenrückstand/Trocken- substanz in Schlämmen und Feststoffen . . .	50	53	Extraktion einer Boden-, Abfall- oder Sedi- mentprobe zur Untersuchung auf:	
47	Elemente, die mittels AAS bestimmt werden		53 a	- Leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe und Halogenkohlenwasserstoffe	150
47 a	mittels Flammen-AAS; pro Element Kupfer, Eisen, Mangan, Nickel, Zink, Natrium, Ka- lium	50	53 b	- Schwerflüchtige Halogenkohlenwasser- stoffe und Nitroaromaten; Kohlenwasser- stoffe (schwerflüchtige); Polycyclische aro- matische Kohlenwasserstoffe	je 100
47 b	mittels Graphitrohr; pro Element Antimon, Blei, Cadmium, Chrom, Cobalt, Kupfer, Nik- kel, Selen, Thallium	90	53 c	Extraktion einer Gewebeprobe zur Untersu- chung auf Polychlorierte Biphenyle und Pe- stizide	100
47 c	mittels Hydrid- oder Kaltdampfsystem; pro Element Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen .	100	54	Vortrennung eines Extraktes einer Grund- oder Oberflächenwasserprobe zur Untersu- chung auf:	
47 d	mittels FLAS; pro Element Antimon, Arsen, Quecksilber, Selen	70	54 a	- Kohlenwasserstoffe; Polychlorierte Biphe- nyle (PCB) und Tetrachlorbenzyltoluole; Polycyclische aromatische Kohlenwasser- stoffe	je 50
48	Elemente, die mittels ICP-OES-Analyse be- stimmt werden, Aluminium, Antimon, Arsen, Barium, Beryllium, Blei, Bor, Calcium, Cad- mium, Cobalt, Chrom gesamt, Eisen, Kalium, Lithium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Mo- lybdän, Natrium, Nickel, Phosphor gesamt, Schwefel, Selen, Silizium, Strontium, Silber, Titan, Vanadium, Wismut, Wolfram, Zinn, Zink, Zirkon		54 b	- Phenylharnstoffherbizide und Triazine; Chlorphenole	je 80
48 a	nur ein Element	90	54 c	- Parameter, die mittels GC/MS untersucht werden (Proben clean up)	100
48 b	zwei Elemente	165	55	Vortrennung eines Extraktes einer Abwas- ser-, Deponiesickerwasser-, Boden-, Abfall-, Öl- oder Sedimentprobe zur Untersuchung auf:	
48 c	drei Elemente	225	55 a	- Kohlenwasserstoffe; Polychlorierte Byphe- nyle, Tetrachlorbenzyltoluole, übrige Halo- genkohlenwasserstoffe und Nitroaromaten .	je 100
48 d	für jedes weitere Element	50	55 b	- Vortrennung (clean up) einer Gewebeprobe mittels Gelpermeationschromatographie oder säulenchromatographischer Techni- ken zur Untersuchung auf Polychlorierte Biphenyle und Pestizide	50
49	Elemente, die in Feststoffen mittels RFA be- stimmt werden		55 c	- Fraktionierung eines Gewebeextraktes zur Untersuchung auf Polychlorierte Bipheny- le und Pestizide	je 50
49 a	Bestimmung von bis zu drei Elementen	100	56	Anreicherung einer Wasserprobe an XAD- Harz	100
49 b	für jedes weitere Element	20	57	Ausstrippen einer Wasserprobe und an- schließende Adsorption der flüchtigen Sub- stanzen	150
	höchstens jedoch	500	58	EOX (Verbrennung eines Extraktes) und Cl- Bestimmung	100
50	Herstellung von Eluaten		59	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX) aus Abwasser	200
50 a	nach DIN 38414-S4	50	60	Adsorbierbares organisches Halogen (AOX) aus Grund- und Oberflächenwasser	150
50 b	Aufschluß von Feststoffen mit Königswasser zur nachfolgenden Bestimmung des säure- löslichen Anteils von Metallen nach DIN 38414-S7	100	61	IR-spektroskopische Untersuchung eines mineralölhaltigen Probenextraktes zwecks Herkunftsbestimmung	50
50 c	Aufschluß von Feststoffen mittels Mikrowel- len zur nachfolgenden Bestimmung des säu- relöslichen Anteils von Metallen	100	62	Gaschromatographische Untersuchung eines mineralölhaltigen Probenextraktes zwecks Herkunftsermittlung	150
50 d	nach der NRW-Methode	150	63	IR-spektroskopische Analyse eines Extrak- tes auf Kohlenwasserstoffe	50
50 e	Aufschluß von Gewebeprobe mittels Mikro- welle zur nachfolgenden Bestimmung von Metallen	100	64	GC/MS-Lauf	
C Organische Meßgrößen			64 a	- El-Modus, Niederauflösung	200
51	Extraktion einer Grund- oder Oberflächen- wasserprobe zur Untersuchung auf:		64 b	- El-Modus, Hochauflösung 10 000	250
51 a	- Kohlenwasserstoffe; Halogenkohlenwas- serstoffe (incl. EOX) und Nitroaromaten; Aniline; Organophosphorverbindungen, Chlorbenzole und chlorierte Ether; Para- meter, die mittels der GC/MS untersucht werden; Polycyclische aromatische Koh- lenwasserstoffe	je 70			
51 b	- Phenylharnstoffherbizide und Triazine, Chlorphenole; Phenoxyalkancarbonsäuren	je 100			
52	Extraktion einer Abwasser- oder Deponiesik- kerwasserprobe zur Untersuchung auf:				

64 c	- MID, Niederauflösung	250
64 d	- MID, Hochauflösung	350
65	Gaschromatographische Bestimmung aus einer Wasser-, Boden-, Abfall- oder Sedimentprobe auf: - Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe; Schwerflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe; Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Tetrachlorbenzyltoluole; Aniline; Chlorbenzole, Chlorierte Ether; organische Phosphorverbindungen je 100	
66	Auswertung von Gaschromatogrammen	
66 a	- bis zu 10 Parametern	50
66 b	- jeder weitere Parameter	10
67	Kohlenwasserstoffbestimmung	100
68	Auswertung von GC/MS-Messungen einschließlich Quantifizierung mit innerem Standard	
68 a	- Identifizierung bis zu 10 Substanzen	250
68 b	- Identifizierung jedes weiteren Parameters	15
68 c	- MID, bis zu 10 Substanzen	150
68 d	- MID, jede weitere Substanz	10
69	Hochdruckflüssigkeitschromatographische Bestimmung zur Untersuchung auf:	
69 a	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), 6 Einzelstoffe gem. TVO	100
69 b	- Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), auf 12 Einzelstoffe	150
69 c	- Phenylharnstoffherbizide und Triazine	220
69 d	- Chlorphenole	200
69 e	- Phenoxyalkancarbonsäuren	150
D Abbauversuche gemäß Tensidverordnung		
70	Probenvorbereitung für den Auswahltest gem. Tensidverordnung (BGBl. I S. 244, 1977) aus einer Probe eines Wasch- und Reinigungsmittels:	
70 a	- für den nachfolgenden a-Tensid-Auswahltest (einschließlich Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 a	1400
70 b	- für den nachfolgenden n-Tensid-Auswahltest (einschließlich Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 b	1545
70 c	- für den nachfolgenden a- und n-Tensid-Auswahltest (einschließlich Tensid-Analytik) lfd. Nr. 87 c	1660
71	Durchführung des Auswahltests gem. Tensidverordnung (BGBl. I S. 244, 1977) aus einer Probe eines Wasch- und Reinigungsmittels	
71 a	- für die a-Tenside	3100
71 b	- für die n-Tenside	3055
71 c	- für die a- und n-Tenside	4440
E „Dioxin“- und „Furan“-Analysen		
72	Durchführung von „Dioxin“- und „Furan“-Analysen (2, 3, 7, 8-TCDD; 2, 3, 7, 8-TCDF; alle weiter chlorierten 2, 3, 7, 8-PCDD und alle weiter chlorierten 2, 3, 7, 8-PCDF sowie summarische Bestimmung der einzelnen Gruppen der TCDD-OCDD und TCDF-OCDF) in:	
72 a	- Ölphasen	4200
72 b	- Sickerwasser	3200
72 c	- sonstiges Wasser	3000
72 d	- Feststoffproben	3700

F Ökotoxikologische Untersuchungen

73	Fischtest	
73 a	- für definierte Substanzen	730
73 b	- für Abwasser	170
74	Bakterientest	
74 a	- Sauerstoff-Konsumptionstest	340
74 b	- Zellvermehrungshemmtest	450
74 c	- Leuchtbakterientest	225
75	Enzymtest, pro Enzym	225
76	Daphnientest	
76 a	- für wasserlösliche Stoffe	350
76 b	- für schwerlösliche Stoffe	560
76 c	- für Abwasser	150
76 d	- 21-Tage-Test	4530
77	Kressetest	210
78	Algentest (Zellvermehrungshemmtest)	510

G Bakteriologische Untersuchungen

79	Bestimmung der Koloniezahl	125
80	Bestimmung coliformer Keime	125
81	Bestimmung v. E. coli (incl. „bunte Reihe“)	225
82	Paket: Coliforme Keime, E.coli und Koloniezahl	395

H Limnologische Untersuchungen

83	Ermittlung der Gewässergüteklasse von Fließgewässern, pro Stelle	240
84	Sauerstoffproduktionspotential (SPL)	150
85	Chlorophyll a (DIN)	150
86	Sichttiefe	20
87	Orientierende Tiefenlotung von Seen (Ermittlung der tiefsten Stelle als Meßstelle bis zu einer Seefläche von 15 ha)	300
88	Vertikalprofil in Seen von Temperatur und Sauerstoff je Tiefenmeßpunkt	50
89	Vertikalprofil in Seen von pH-Wert und Leitfähigkeit je Tiefenmeßpunkt	50
90	Mikroskopische Untersuchung von Planktonproben, qualitativ	150
91	Prüfung der Sedimentbeschaffenheit, qualitativ	60

I Probenahme

92	Entnahme einer Oberflächenwasser- oder Abwasserprobe	
92 a	- Entnahme einer 2-h-Mischprobe einschließlich Nebenkosten bis zu einer Entfernung von 50 km	462
92 b	- Entnahme einer Stichprobe (Kurzzeitprobe bis 30 min. Aufwand) bis zu einer Entfernung von 50 km	326
92 c	- jede weitere Entnahme einer Stichprobe (Kurzzeitprobe bis 30 min. Aufwand) am gleichen Probenahmeort	42

92 d	– jeder weitere Entfernungskilometer, reine Fahrkosten (die Mehraufwendungen für das Personal werden gesondert berechnet)	1
92 e	– Entnahme einer Grundwasserprobe bis zu einer Entfernung von 50 km	550
92 f	– Entnahme einer Sickerwasserprobe aus Schächten bis zu einer Entfernung von 50 km	326
92 g	– Entnahme einer Abfallprobe bis zu einer Entfernung von 50 km	350
92 h	– jede weitere Abfallprobe am gleichen Ort	50
92 i	– Entnahme einer Probe von kontaminierten Böden	
	a) Sondierung bis 5 m Tiefe je lfd. Meter	100
	b) jede Probe bis zu 5 m Tiefe	500
	c) Oberboden bis zu 35 cm Tiefe (Einzelprobe)	326
	d) Oberboden bis zu 35 cm Tiefe (Mischprobe) aus mind. 10 Einstichen	500
92 j	– Zuschlag für Arbeitsschutzmaßnahmen falls erforderlich bei kontaminierten Böden, Abfällen und Sickerwässern	50

J Probenvorbereitung von Feststoffen

93	Trocknung von Feststoffproben	
93 a	bei 105°C	45
93 b	Gefriertrocknung	55
93 c	Lufttrocknung	40
94	Siebung von Feststoffproben je Siebfraction	50
95	Bestimmung der Korngrößenverteilung mittels Laserbeugungsspektrometer	100
96	Brechen von Feststoffproben	50
97	Mahlen von Feststoffproben	50
98	Homogenisieren von Feststoffproben nach Aufwand mindestens	10"

Artikel II

Für Amtshandlungen im Sinne der Tarifstelle 28.4.1, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach Maßgabe der Tarifstelle 28.4.1 erhoben, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Gebührenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

zugleich
als Innenminister

(L. S.) Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Einzelpreis dieser Nummer 7,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359